



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. April 2020

Nummer 9

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Stiftung Akkreditierungsrat	
2011	19. 3. 2020	Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat	216
		Ministerium der Finanzen	
20323	14. 4. 2020	Berichtigung der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Verordnung (EU) Nummer 349/20011 vom 11. April 2001 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle	216
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
2430	16. 4. 2020	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Initiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“	219
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	15. 4. 2020	Neufassung der Förderrichtlinie der Kleingruppenförderung NRW (n.v.) – Kleingruppenförderung –	219
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7861	11. 3. 2020	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)	221
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	1. 4. 2020	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)	222
8220	7. 4. 2020	Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Nordrhein und des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Westfalen-Lippe nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)	229

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
19. 3. 2020	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Festsetzung des für das Kalenderjahr 2019 maßgeblichen Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –	231
	Ministerpräsident	
6. 4. 2020	Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg	231
9. 4. 2020	Honorarkonsul der Republik Mali in Kamp-Lintfort	231

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	
3. 4. 2020	Bekanntgabe der Gremientätigkeit des Vorstandsvorstehers des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister	231
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
31. 3. 2020	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 1. April 2020	232
22. 4. 2020	Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 27. April 2020	232

I.

2011

**Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung
der Stiftung Akkreditierungsrat**

Vom 19. März 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu GV. NRW. S. 806) erlässt die Stiftung Akkreditierungsrat nach Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ordnung:

Artikel 1

Die Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat vom 11. Juli 2018 (MBL. NRW. S. 418) wird wie folgt geändert:

Nummer 1.1 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

„1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen¹, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 400,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 200,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 600,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 300,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hamburg, den 19. März 2020

Dr. Eva G ü m b e l

Vorsitzende des Stiftungsrates der Stiftung
Akkreditierungsrat

– MBL. NRW. 2020 S. 216

20323

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung der Verpflichtung aus der Verordnung (EU) Nummer 349/2011 vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nummer 1338/2008 zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle**

Vom 14. April 2020

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 15. Januar 2020 (MBL. NRW. S. 128) wird wie folgt berichtigt:

Der Bekanntmachung werden die aus dem Anhang dieser Berichtigung ersichtlichen Anlagen 1 und 2 angefügt.

¹ Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.



Statistischer Meldebogen Dienstunfall

Zur Erfüllung der Meldepflicht von Dienstunfällen der Beamten in Nordrhein-Westfalen nach der EG-Verordnung 1338/2008 vom 16.12.2008; nicht zu benutzen als Unfallanzeige von Arbeitsunfällen oder Berufs-krankheiten-Verdachtsanzeige von Beschäftigten nach dem TVöD oder TVL Nordrhein-Westfalen an die UK NRW

Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
 Postfach 33 04 20
 40437 Düsseldorf

1. Angaben zu Dienststelle									
1.1 Die Unfallanzeige wird ausgefüllt von:									
Name					Vorname				
1.2 Anschrift Dienststelle									
2. Personendaten									
Geschlecht					Geburtsdatum				
<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> divers					Tag	Monat	Jahr		
3. Daten zur Arbeit									
3.1 Dienstunfähig von									
3.2 Dienstunfähig <input type="checkbox"/> bis _____									
<input type="checkbox"/> voraussichtlich dauerhaft									
3.3 Zum Zeitpunkt des Unfalls beschäftigt als									
4. Angaben zum Unfall									
4.1 Unfallhergang									
4.2 Unfalldatum / Zeit					Uhrzeit				
4.3 Unfallort (PLZ)					4.4 Unfall im Straßenverkehr: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5. Angaben zur Verletzung									
5.1 Tödlicher Unfall <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein									
5.2 Verletzte Körperteile					5.3 Art der Verletzung				

Datum

Unterschrift des Bevollmächtigten

Telefon-Nr. für Rückfragen

Dienststelle:

Unfallkasse NRW
 Referat Statistik
 Moskauer Straße 18
 402277 Düsseldorf

Aktenzeichen:
 Ansprechperson:
 Telefon:
 E-Mail:
 Datum:

oder elektronisch über
dienstunfaelle@unfallkasse-nrw.de

Meldung von Grundgesamtheiten nach Wirtschaftszweigen

Nachfolgend erhalten Sie die gemäß § 2 Abs. 3 der Verwaltungsvereinbarung zur „Eurostat-Meldung von Dienstunfalldaten von Beamtinnen und Beamten“ notwendigen Angaben der „Grundgesamtheiten“.

Berichtsjahr	
Dienstunfälle im Berichtsjahr gesamt ¹	

Wirtschaftszweig	Anzahl der Beamtinnen und Beamten für die im Berichtsjahr Zuständigkeit bestand ²		
	weiblich	männlich	divers
Öffentliche Verwaltung, Sozialversicherung			
Land- und Forstwirtschaft			
Bergbau			
Energieversorgung			
Wasserversorgung; Abwasser- u. Abfallentsorgung, Beseitigung von Umweltverschmutzungen			
Bau			
Grundstücks- und Wohnungswesen			
Erziehung und Unterricht			
Gesundheits- u. Sozialwesen			
Kunst, Unterhaltung u. Erholung			

 Unterschrift

¹ Alle meldepflichtigen Unfälle (Unfälle mit Todesfolge oder Arbeitsunfähigkeit von mind. 3 Tagen ohne den Unfalltag), ohne Unfälle freigestellter Tätigkeiten/Wirtschaftszweige, ohne Wegeunfälle (auf dem Weg nach oder von dem Ort einer versicherten Tätigkeit)

² Laut Anhang 2 der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 ist die Lieferung von Unfalldaten für einige Tätigkeiten und/oder Wirtschaftszweige freigestellt. Die Angabe über die Anzahl der Beamtinnen und Beamten, für die Zuständigkeit bestand, ist dementsprechend anzupassen. Stichtag ist der 30.06. des Berichtsjahres

2430

**Änderung der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
im Rahmen der Initiative „Durchstarten
in Ausbildung und Arbeit“**

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Az.: II B 5 AQ 7027

Vom 16. April 2020

1

Der Runderlass vom 18. Dezember 2019 (MBl. NRW. 2020 S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.6 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Kursträger sind rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 23 Schulgesetz NRW, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten.“

2. In Nummer 4.7 wird der Satz zu Kursträgern unter a) wie folgt gefasst:

„a) rechtsfähige Träger der Volkshochschulen und die nach § 14 Weiterbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen anerkannten Bildungseinrichtungen sowie Träger von Schulen nach § 10 Absatz 7 in Verbindung mit § 23 Schulgesetz NRW, die Bildungsgänge zum nachträglichen Erwerb Hauptschulabschlusses nach Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Weiterbildungskollegs (APO-Wbk) anbieten,“

3. In Nummer 5.5.3 wird der letzte Satz wie folgt gefasst:

„Die Pauschale wird bis zum Ende der Maßnahme für die Teilnehmenden gewährt, die innerhalb der ersten acht Wochen in die Maßnahme eintreten.“

4. Nummer 6.1 wird wie folgt gefasst:

„6.1

Dauer der Förderung

Die Förderung erfolgt bis längstens zum 31. Dezember 2022.

In begründeten Einzelfällen kann der Durchführungszeitraum auch über dieses Datum hinaus verlängert werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Bewilligungsbehörde.“

5. In Anlage 16 zur Richtlinie wird die Fußnote 1 gestrichen.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 16. April 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 219

702

**Neufassung der Förderrichtlinie
der Kleingruppenförderung NRW (n.v.)
– Kleingruppenförderung –**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 15. April 2020

Die Neufassung des Runderlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen „Förderrichtlinie

der Kleingruppenförderung vom 2. Mai 1996 (n.v.), wird hiermit bekannt gegeben.

1

Fördervoraussetzungen

Das Land fördert mit Zuwendungen nach den §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999, in der jeweils geltenden Fassung, Maßnahmen zur Präsentation von Kleingruppen auf Auslandsmessen.

Bei der bewilligten Zuwendung nach dieser Förderrichtlinie handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf De-minimis-Beihilfen (EU-ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.1

Die Kleingruppenförderung dient dem Ziel, kleine und mittlere Unternehmen bei der Erschließung ausländischer Märkte zu unterstützen. Mit ihr sollen betriebsgrößenbedingte Wettbewerbsnachteile abgebaut sowie Chancengleichheit hergestellt und gesichert werden. Zu diesem Zweck müssen die beteiligten Unternehmen gemeinsam an einer Messe im Ausland teilnehmen (siehe Nummer 2). Eine Vertretung der Unternehmen in der Kleingruppe durch andere, zum Beispiel durch ausländische Töchter, ist nicht statthaft.

1.2

Die Förderung bezieht sich auf kleine und mittlere Unternehmen, die eine Haupt- oder Zweigniederlassung oder eine selbständige Betriebsstätte in Nordrhein-Westfalen unterhalten und die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:

1.2.1

Bei Messebeteiligungen in Ländern der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone: Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und erzielte einen Jahresumsatz im Vorjahr von höchstens zehn Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als zehn Millionen Euro. Zusätzlich erfüllt das Unternehmen das in Nummer 1.2.3 definierte Unabhängigkeitskriterium.

1.2.2

Bei Messebeteiligungen in allen übrigen Ländern (Welt): Das Unternehmen beschäftigt weniger als 250 Mitarbeiter und erzielte einen Jahresumsatz im Vorjahr von höchstens 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von nicht mehr als 43 Millionen Euro. Zusätzlich erfüllt das Unternehmen das in Nummer 1.2.3 definierte Unabhängigkeitskriterium.

1.2.3

Unabhängigkeit des Unternehmens: Als unabhängig gelten Unternehmen, deren Kapital oder Stimmenanteile sich nicht zu 25 Prozent oder mehr im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam befinden, die die Definition der kleinen und mittleren Unternehmen gemäß Nummern 1.2.1 und 1.2.2 nicht erfüllen.

In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Überschreiten dieser Umsatzgrenzen möglich.

1.3

Das zu fördernde Unternehmen, für das die unter Nummer 1.2 genannten Kriterien zutreffen, darf sich nur bis zu maximal 25 Prozent im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen befinden, die ihren Hauptsitz nicht in NRW haben.

1.4

Eine Kleingruppe sollte grundsätzlich mindestens drei und maximal zehn Unternehmen umfassen. Dabei sollen sich die Unternehmen bemühen, über Kammern, Verbände et cetera Messepartner für die Kleingruppe zu finden, um die Mindestteilnehmerzahl zu erreichen. Die Gruppe steht grundsätzlich anderen Unternehmen offen,

die an der Messe interessiert sind und die Fördervoraussetzungen erfüllen.

1.5

In begründeten Fällen können Firmen aus dem Handwerk beziehungsweise andere Kleinbetriebe mit bis zu 49 Beschäftigten für Messebeteiligungen innerhalb der Länder der Europäischen Union und der Europäischen Freihandelszone sowie im übrigen Ausland eine Einzelförderung erhalten.

1.6

Die Gruppe hat einen Sprecher zu bestimmen. Der Sprecher der Gruppe stellt den Antrag auf Förderung für die Gruppe und ist auch für die Abwicklung als Ansprechpartner vorzusehen. Im begründeten Einzelfall kann auch eine Organisation der Wirtschaft die Funktion des Sprechers übernehmen.

Als Gruppensprecher ausgeschlossen sind Unternehmensberatungen, Messevertreter sowie Unternehmen, die aufgrund der Nummer 3.2 nicht förderfähig sind. Die Genannten sind insgesamt vom Verfahren des Kleingruppenförderprogramms ausgeschlossen.

1.7

Jedes Mitglied der Gruppe kann nach Maßgabe des Förderantrages nach Anlage 1 für die ihm eventuell zuzuordnenden Rückforderungsansprüche verantwortlich und haftbar gemacht werden.

1.8

Das gemeinsame Erscheinungsbild auf der Messe soll deutlich machen, dass es sich um eine Beteiligung nordrhein-westfälischer Unternehmen handelt. Es ist das Landeslogo Nordrhein-Westfalens zu verwenden. Die Einbindung von Unternehmen aus anderen Ländern der Bundesrepublik ist möglich, wenn diese ihren Kostenanteil selbst tragen oder aus anderer Quelle eine Unterstützung erhalten.

1.9

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2

Förderfähige Leistungen

Gefördert werden können grundsätzlich nur Auslandsmessen, die beim Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (www.auma.de) beziehungsweise im M+A ExpoDataBase Messeplaner (www.expo-database.de) gelistet sind.

Bezuschusst werden die folgenden Leistungen:

- a) gemeinsame Maßnahmen zur Vorbereitung wie zum Beispiel Mailingkosten, Adressenrecherche, Anzeigenschaltung in Fachzeitschriften, Gemeinschafts-Flyer oder der Eintrag in den Veranstaltungskatalog entsprechend den Positionen des Kostenplans,
- b) Standmiete,
- c) Standauf- und -abbau durch Dritte,
- d) externe Dolmetscher während der Messelaufzeiten,
- e) Transportkosten (einschließlich Transportversicherung) für Exponate.

Die Förderung bezieht sich auf die Nettobeträge der Rechnungen.

3

Art und Umfang der Förderung

3.1

Die Förderung beträgt bis zu 50 Prozent der förderfähigen Kosten, maximal jedoch bis zu 5000 Euro pro Unternehmen und Jahr.

3.2

Jedes Unternehmen kann grundsätzlich nur einmal jährlich, maximal bis zu dreimal gefördert werden, unabhängig vom besuchten Messeland. Förderungen seit dem Jahr 1999 werden angerechnet. Fünf Jahre nach der letz-

ten Maßnahme können Unternehmen erneut Kleingruppenförderung beantragen, sofern die Messebeteiligung in einem anderen als dem zuvor geförderten Land stattfindet.

3.3

Die Förderung ist eine Projektförderung, die im Rahmen einer Anteilfinanzierung als Zuschuss gewährt wird.

4

Ausschlussgründe für die Förderung

4.1

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die für dieselbe Maßnahme bereits aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wurden.

4.2

Für Auslandsmessen, auf denen das Land oder der Bund bereits mit einem Firmengemeinschaftsstand vertreten ist, ist keine Gruppenförderung möglich.

5

Antragsverfahren

5.1

Informationen über Kleingruppenförderung erteilt die NRW.International GmbH, die als Träger, auf der Grundlage eines zwischen ihr und dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossenen Beleihungsvertrages, die Zuwendungen im eigenen Namen und in der Handlungsform des öffentlichen Rechts (Verwaltungsakt) bewilligt.

5.2

Der Antrag gemäß Anlage 1 muss spätestens zwei Monate vor Beginn des Vorhabens elektronisch erstellt sein und ein Ausdruck der NRW.International GmbH im Original unterschrieben vorliegen.

5.3

Dem Antragsformular sind die schriftlichen Bevollmächtigungen der Gruppenmitglieder gemäß Anlage 2 (Vollmacht für den Gruppensprecher) einschließlich der Deminimis-Bescheinigungen aller teilnehmenden Unternehmen beizufügen.

6

Weiteres Verfahren

6.1

Die NRW.International GmbH erteilt dem Gruppensprecher eine Förderzusage, wenn die Fördervoraussetzungen gegeben sind.

6.2

Nach Abschluss der Maßnahme legt der Gruppensprecher der NRW.International GmbH innerhalb von drei Monaten folgende Nachweise vor:

- a) einen zahlenmäßigen Nachweis unter Beifügung der Rechnungskopien und Zahlungsnachweise für die unter Nummer 2 angeführten Maßnahmen,
- b) einen Sachbericht von jedem beteiligten Unternehmen, in dem die Durchführung der Maßnahme, ihr Erfolg und ihre Auswirkungen dargestellt werden und
- c) Fotodokumentation mit mindestens fünf Fotos.

Bitte beachten Sie, dass ausschließlich Kontoauszüge als Zahlungsbelege anerkannt werden können. Barquittungsbelege sind nicht zuschussfähig. Zahlungen mittels Verrechnung, Sachleistungen oder Naturalvergütungen entsprechen nicht den Richtlinien und schließen eine Förderung aus.

6.3

Sobald die Unterlagen gemäß Nummer 6.2 der NRW.International GmbH vorliegen und von dieser als ausrei-

chender Nachweis angesehen werden, wird der Zuschuss an die beteiligten Unternehmen ausbezahlt.

6.4

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind. Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme und den Widerruf der Zuwendungsbescheide sowie für die Rückforderung der Zuwendung finden die §§ 48, 49, 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nummer 8 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung Anwendung.

7

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)

Die auf diesem offiziellen Vordruck festgeschriebenen Bestimmungen sind elementare rechtliche Grundlage der Zuwendung: „Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.“

8

In- und Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 219

7861

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen des Agrarinvestitions- förderungsprogramms (AFP)

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– II-3 – 2114/11

Vom 11. März 2020

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 13. Juni 2014 (MBl. NRW. S. 345), der zuletzt durch Runderlass vom 4. Oktober 2019 (MBl. NRW. S. 610) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 wird folgender siebter Spiegelstrich eingefügt:

„– Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 2006 (BGBl. I S. 2043)“
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ziel der Förderung ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten, multifunktionalen und witterungsbedingten Risiken vorbeugenden Landwirtschaft.“
 - b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Klimaschutzes“ die Wörter „sowie agrotechnische Maßnahmen – zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse“ eingefügt.
3. Nach Nummer 4.2.2 wird folgende Nummer 4.2.3 eingefügt:

„4.2.3

Agrotechnische Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse sind von den besonderen Anforderungen ausgenommen.“

4. In Nummer 8.3 wird in den Sätzen 1 und 4 jeweils die Angabe „100 000“ durch die Angabe „120 000“ und die Angabe „130 000“ durch die Angabe „150 000“ ersetzt.
5. In Nummer 9.4.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Erschließungskosten sind nur förderfähig, soweit die Erschließung einer Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich dient.“
6. In Nummer 9.4.4 Satz 3 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
7. Der Nummer 10.4 werden folgende Sätze angefügt:

„Investitionen zur Verhütung von Schäden durch Naturkatastrophen gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse (Frost, Stürme und Hagel, Eis, starke oder anhaltende Regenfälle oder Dürre, infolge deren mehr als 30 Prozent der durchschnittlichen Erzeugung zerstört würden), sind nur für Sonderkulturen förderfähig. Es gelten die Voraussetzungen gemäß Artikel 14 Absatz 6 Buchstabe h der Verordnung (EU) Nr. 702/2014.“
8. Nummer 12 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Im Stall muss für alle Tiere jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futtermittelaufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll essbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.“
 - bb) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

„– Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Becken-Tränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.“
 - b) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der dritte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„– Im Stall muss für alle Tiere (für Zucht- und Jungsauen nur im Wartebereich beziehungsweise in der Gruppenhaltung) jederzeit zugänglich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden. Zudem müssen in einer ausreichenden Anzahl Raufutterraufen vorhanden sein, mittels derer die Dauer der Futtermittelaufnahme bei den Tieren ausgedehnt und eine Beschäftigung induziert werden kann. Das organische Beschäftigungsmaterial soll essbar, kaubar und bewühlbar sein und einen ernährungsphysiologischen Nutzen haben. Besonders geeignet hierfür sind Heu, Stroh, Silage und Pellets.

Für Zucht- und Jungsauen muss bei Einzelhaltung im Deck- und Abferkelbereich mindestens ein Beschäftigungselement zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür ist eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futtermittelaufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Raufutter oder vergleichbare organische Elemente.

bb) Folgende Spiegelstriche werden am Ende eingefügt:

„– Für Zucht- und Jungsaugen muss bei Einzelhaltung ab Einstallen in den Abferkelbereich bis zum Abferkeln Nestbaumaterial zur Verfügung gestellt werden. Geeignet hierfür sind langfaserige, organische Materialien, die am Boden verändert und mit dem Maul erfasst und getragen werden können. § 30 Absatz 7 Satz 2, 2. Halbsatz der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung wird nicht angewendet.“

– Im Fall von Stallneubauten ist das Güllesystem derart auszugestalten, dass es durch langfaserige, organische Materialien insgesamt nicht beeinträchtigt werden kann.

– Zusätzlich zu den nach der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vorgeschriebenen Tränken ist im Stall allen Tieren mittels geeigneter Schalen- oder Beckentränken permanent das Saufen aus einer offenen Fläche zu ermöglichen. Zulässig ist ein Tier-Tränke-Verhältnis von einer offenen Tränke für jeweils bis zu 12 Tiere.“

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 221

81

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2014 bis 2020 mitfinanziert werden (ESF-Förderrichtlinie 2014 – 2020)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– Az.: I B 2 – 2636-1 –

Vom 1. April 2020

Der Runderlass vom 23. Dezember 2014 (MBl. NRW. 2015 S. 82), zuletzt geändert durch Runderlass vom 1. März 2019 (MBl. NRW. S. 98), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.3 des Inhaltsverzeichnisses werden die Wörter „und Arbeitslosenzentren“ gestrichen.

2. Nummer 1.1.5 wird wie folgt gefasst:

„1.1.5

Die in dieser Richtlinie als Zuwendung genannten Pauschalen sind auf Grundlage von standardisierten Einheitskosten (Standardeinheitskosten), Pauschalbeträgen und Pauschalsätzen gemäß Artikel 67 sowie Artikel 68, 68a und 68b der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 festgelegt worden, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

3. Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle in Nummer 1.5.3.1 wird wie folgt gefasst:

Gliederungspunkt	Funktion	Nummer der Standardeinheitskosten (Beträge siehe Anlage 3)
1.5.3.1.1	Projektleitung großer Projekte (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid ab 750 000 Euro)	F1 / FP1
1.5.3.1.2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit (Zuwendung gemäß erstem Bewilligungsbescheid bis 750 000 Euro)	F2 / FP2
1.5.3.1.3	Herausgehobene Projektmitarbeit	F3 / FP3
1.5.3.1.4	Projektmitarbeit	F4 / FP4
1.5.3.1.5	Assistenz	F5 / FP5

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Standardeinheitskosten F1 bis F5 der Anlage 3 decken die direkten Personalausgaben, sowie die arbeitsplatzbezogenen direkten Sachausgaben und die indirekten Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Funktion ab.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„In den Standardeinheitskosten FP1 bis FP5 der Anlage 3 sind ausschließlich direkte Personalausgaben der jeweiligen Funktion enthalten.“

4. Nach Nummer 1.5.3.1 wird Nummer 1.5.3.2 wie folgt eingefügt:

„1.5.3.2

Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben

Soweit im Programmteil die Förderung der Restkostenpauschale zugelassen ist, erfolgt die Bemessung der Zuwendung für alle restlichen Ausgaben eines Projektes gemäß Nummer RP1 der Anlage 3. Die Restkostenpauschale kann grundsätzlich nur bei einer Förderung von Standardeinheitskosten für Personalausgaben (FP1 – FP5 der Anlage 3) angewendet werden. Sie deckt alle restlichen Ausgaben eines Projektes ab.“

5. Die bisherige Nummer „1.5.3.2“ wird die Nummer „1.5.3.3“.

6. Die bisherige Nummer „1.5.3.3“ wird die Nummer „1.5.3.4“.

7. Die bisherige Nummer „1.5.3.4“ wird die Nummer „1.5.3.5“.

8. Die bisherige Nummer „1.5.3.5“ wird die Nummer „1.5.3.6“.

9. Die bisherige Nummer „1.5.3.6“ wird die Nummer „1.5.3.7“.

10. Nummer 1.7.5.2 wird wie folgt gefasst:

„1.7.5.2

Rückforderung

Von einer Rückforderung kann abgesehen werden, wenn diese 250 Euro ohne Zinsen für die Gesamtmaßnahme nicht übersteigt. Sofern eine Zuwendung zurückzufordern ist, sind auch Zinsansprüche geltend zu machen.“

11. Nach Nummer 1.7.5.3 wird Nummer 1.7.5.4 wie folgt angefügt:

„1.7.5.4
Erfolgskontrolle

Grundsätzlich trägt jedes Förderprogramm zu den allgemeinen und spezifischen Indikatoren bei und unterliegt damit einer Erfolgskontrolle auf Ebene des Operationellen Programms des ESF. Darüber hinaus werden die ESF-Förderprogramme hinsichtlich ihrer Zielerreichung gemäß dem ESF-Evaluationsplan evaluiert. Eine weitergehende Erfolgskontrolle auf der Ebene der Projekte erfolgt grundsätzlich nicht.“

12. Nummer 2.4.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.4.2.1
Die nach Nummer 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO notwendige Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt als erteilt, soweit der Antrag im Jahr des Ausbildungsbeginns eingegangen ist.“

13. In Nummer 2.4.4.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Auszahlung je Ausbildungsplatz erfolgt grundsätzlich auf Anforderung je zur Hälfte für das Jahr der Antragstellung (1. Teilbetrag) und zum 30. November des Folgejahres der Antragstellung (2. Teilbetrag).“

14. In Nummer 2.6.3.3.2 wird die Zahl „130“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

15. Nummer 2.6.4.4 wird wie folgt gefasst:

„2.6.4.4
Der Übergang in eine Berufsausbildung in Vollzeit während der Vorlauf- oder Begleitphase ist nicht förder-schädlich. Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist dies spätestens mit der nächsten Mittelanforderung schriftlich anzuzeigen.“

16. Nummer 2.8.3.3 wird aufgehoben.

17. Nummer 2.8.3.4 wird wie folgt gefasst:

„2.8.3.4
Die Vorlage der Gebührenbescheide bzw. der Rechnungen der zuständigen Kammern sowie die von der prüfenden Stelle (z.B. Prüfungsausschuss der Kammer) unterschriebene Teilnahmebestätigung über die absolvierte Prüfung sind zu erbringen.“

18. Nummer 2.8.4.2 wird wie folgt gefasst:

„2.8.4.2
Bemessungsgrundlage
Pauschalbetrag pro Prüfung auf Grundlage der Gebührensätze gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung der zuständigen Kammer (PB1 der Anlage 3)“

19. Nummer 2.8.4.3 wird wie folgt gefasst:

„2.8.4.3
Förderhöhe
Es wird eine Pauschale in Höhe von 100 Prozent der Nummer 2.8.4.2 gewährt.“

20. Nummer 2.9.1 wird wie folgt gefasst:

„2.9.1
Gegenstand der Förderung
2.9.1.1
Gefördert wird die Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) zugewiesenen Teilnehmenden.
2.9.1.2
Gefördert wird eine Leistungsprämie für den einzelnen Teilnehmenden bei der Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für die von den Agenturen für Arbeit (Rechtskreis SGB III) oder den Jobcentern (Rechtskreis SGB II) zugewiesenen Teilnehmenden.“

21. Nummer 2.9.2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.9.2.1
Der Antragsteller hat mit dem Antrag zu dokumentieren, dass die Maßnahme durch Mittel der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters kofinanziert wird.“

22. In Nummer 2.9.3.3.1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zur Durchführung der berufsorientierenden Maßnahme wird je von der Agentur für Arbeit zugewiesenen Teilnehmendem und Monat eine Pauschale von 720 Euro gewährt.“

23. In Nummer 2.9.3.3.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter zugewiesene Teilnehmende erhält in den Monaten Dezember, März, Juni und September von der pädagogischen Fachkraft bzw. dem Fachanleiter eine Beurteilung.“

24. In Nummer 2.9.4.4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Der von der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter zugewiesene Teilnehmende erhält in den Monaten Dezember, März, Juni und September von der pädagogischen Fachkraft bzw. dem Fachanleiter eine Beurteilung.“

25. Nach Nummer 2.9.4.7.2 wird Nummer 2.9.4.8 wie folgt angefügt:

„2.9.4.8
Finanzierungsbeteiligung durch das Jobcenter
Im Zwischen- und Verwendungsnachweis sind für den vom Jobcenter erhaltenen Zuschuss zur Durchführung von berufsorientierenden Maßnahmen mit betrieblichen Praxisphasen für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II pro Monat und Teilnehmenden Standardeinheitskosten gemäß Nummer P7 der Anlage 3 anzusetzen. Ein- und Austrittsmonat gelten jeweils als voller Monat.
Der Nachweis, dass für den Teilnehmenden ein Anspruch auf den Zuschuss besteht, ist durch einen monatlichen Teilnahmenachweis zu erbringen. Dieser ist von der Lehrkraft bzw. dem Zuwendungsempfangenden durch Unterschrift zu bestätigen.“

26. In Nummer 2.10.5.3.2 wird die Zahl „400“ durch die Zahl „300“ ersetzt.

27. In Nummer 2.10.5.3.3 Satz 1 wird die Zahl „233“ durch die Zahl „174“ ersetzt.

28. Nummer 2.10.5.3.4 wird wie folgt gefasst:

„2.10.5.3.4
Förderung der Begleitung
Für die Begleitung wird pro Monat und Stelle eine Pauschale in Höhe von 90 Prozent der Nummer 2.10.5.2.4 gewährt. Die Förderdauer beträgt maximal 24 Monate.
Für die Teilnehmendenbegleitung gelten die folgenden Stellenanteile:

Anzahl Teilnehmende	Stellenanteile
1 – 6	0,25
7 – 12	0,50
13 – 18	0,75
19 – 24	1,00
25 – 30	1,25
31 – 36	1,50
37 – 42	1,75
43 – 48	2,00

Für die Berechnung der Zuwendung gelten zunächst die im Antrag angegebenen Teilnehmendenzahlen.

Auf Basis der tatsächlich besetzten Ausbildungsplätze gemäß Teilnahmenachweis vom Januar des Folgejahres der Antragstellung wird die Zuwendung ab dem darauffolgenden 1. Februar bis zum Ende der Maßnahme erneut

unter Berücksichtigung der Anzahl der zu begleitenden Auszubildenden festgelegt.

Sofern zum Ende der Maßnahme ein Bedarf für eine weitere Begleitung der Auszubildenden besteht, kann auf Basis eines erneuten Antrages eine Neubewilligung für maximal zwölf Monate erfolgen.“

29. In Nummer 2.10.6.5 Satz 2 werden nach dem Wort „Zuwendung“ die Wörter „für die Begleitung“ angefügt.

30. Nummer 3.1.2 wird wie folgt gefasst:

„3.1.2

Zuwendungsempfangende

Beratene Unternehmen als natürliche und juristische Personen sowie als Personengesellschaften mit Arbeitsstätten in NRW. Liegt der Hauptsitz des beratenen Unternehmens außerhalb von NRW, kann die Beratung nur für die in NRW liegende Arbeitsstätte stattfinden.

Als Zuwendungsempfangende ausgeschlossen sind Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte (kommunale Gebietskörperschaften).

Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länden und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände beteiligt sind, können gefördert werden.“

31. Nach Nummer 3.1.3.4 wird die Nummer 3.1.3.5 wie folgt eingefügt:

„3.1.3.5

Gilt für ausgegebene Beratungsschecks ab dem 1. April 2020:

Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass es nicht weniger als zehn Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigte.

Zu Prüfzwecken können vom Unternehmen Unterlagen (z.B. den Jahresabschluss) angefordert werden, welche die Angabe der Mitarbeiterzahl nachweisen. Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.“

32. Die bisherige Nummer „3.1.3.5“ wird Nummer „3.1.3.6“.

33. Die bisherige Nummer „3.1.3.6“ wird Nummer „3.1.3.7“.

34. Die bisherige Nummer „3.1.3.7“ wird Nummer „3.1.3.8“ und wird wie folgt gefasst:

„3.1.3.8

Vorlage des vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen unterschriebenen betrieblichen Handlungsplans.“

35. Die bisherige Nummer „3.1.3.8“ wird Nummer „3.1.3.9“.

36. Die bisherige Nummer „3.1.3.9“ wird Nummer „3.1.3.10“.

37. Die bisherige Nummer „3.1.3.11“ wird gestrichen.

38. Nach Nummer 3.1.3.10 wird Nummer 3.1.3.11 wie folgt angefügt:

„3.1.3.11

Vom Beratungsunternehmen und vom beratenen Unternehmen wird subventionserheblich erklärt, dass

- a) eine beteiligungsorientierte Beratung durchgeführt wurde,
- b) mindestens eines der folgenden Themenfelder behandelt wurde:
 - Arbeitsorganisation
 - Demographischer Wandel
 - Gesundheit
 - Digitalisierung

– Kompetenzentwicklung und Qualifizierungsberatung und

c) die folgenden Themen nicht Hauptgegenstand der Beratung waren:

- die allgemeine Rechts- sowie Versicherungs- und Steuerfragen und/oder die Erarbeitung von Verträgen, Expertisen oder Gutachten,
- Personalabbau,
- Existenzgründungsberatung, Akquisitionstätigkeiten, Qualifizierungsmaßnahmen, Konkursabwehr- und Beschäftigtentransferberatung,
- Architekten- und Ingenieurleistungen.“

39. Die bisherige Nummer „3.1.3.10“ wird Nummer „3.1.3.12“.

40. Nummer 3.1.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.1.4.2

Bemessungsgrundlage

Pauschalbetrag pro Beratungsscheck auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben (ohne Umsatzsteuer) für die durchgeführten Beratungen (PB2 der Anlage 3). Ein Beratungstag umfasst acht Stunden. Die Aufteilung eines Beratungstages in einzelne Stunden ist zulässig

Ausgaben für Fahrten, Übernachtungen sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag.“

41. Nummer 3.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.1.4.3

Förderhöhe

Für die auf dem Beratungsscheck vermerkten Tage wird eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.1.4.2 gewährt. Maximal sind zehn Beratungstage förderfähig.

Die Förderung kann für halbe und ganze Beratungstage erfolgen. Pro Beratungstag werden jedoch höchstens 500 Euro bzw. pro halbem Beratungstag höchstens 250 Euro gewährt.

Die Aufteilung der Beratungstage in einzelne Stunden ist zulässig. In der Summe der durchgeführten Beratungsstunden erfolgt die Förderung allerdings nur für halbe und ganze Beratungstage.“

42. Nummer 3.1.5.2 wird wie folgt gefasst:

„3.1.5.2

Sofern kein Beratungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Beratungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. In diesem Fall sind durch die Bezirksregierung folgende Punkte zu prüfen:

– Vom Unternehmen wird subventionserheblich erklärt, dass es innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums nicht mehr als zehn ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für dieses Förderprogramm erhalten hat. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.

– Innerhalb eines 36-monatigen Zeitraums dürfen an ein Unternehmen nicht mehr als zehn ganze Beratungstage in Form von Beratungsschecks für dieses Förderprogramm ausgestellt werden. Der 36-monatige Zeitraum beginnt mit der Ausstellung des ersten Beratungsschecks. Nach Ablauf des 36-monatigen Zeitraums kann erneut wie oben beschrieben verfahren werden.

– Vom Unternehmen ist gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich zu erklären, dass es nicht weniger als zehn Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) beschäftigt.

Zum Zeitpunkt der Ausgabe des Beratungsschecks darf der Nachweis (Datum des Dokuments) nicht älter als drei Jahre sein.“

43. Nummer 3.2.3.1.5 wird wie folgt ersetzt:

„3.2.3.1.5

Vorlage der Rechnung“

44. Nach Nummer 3.2.3.1.5 wird Nummer 3.2.3.1.6 wie folgt angefügt:

„3.2.3.1.6

Vorlage der Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesene Weiterbildungsmaßnahme.“

45. In Nummer 3.2.3.2.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Zu Prüfzwecken können vom Unternehmen Unterlagen (z.B. den Jahresabschluss) angefordert werden, welche die Angabe der Mitarbeiteranzahl nachweisen.“

46. In Nummer 3.2.3.2.6 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis kann durch den Bildungsscheckinteressierten gegenüber der Beratungsstelle erbracht werden durch

- den Einkommenssteuerbescheid oder
- eine Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer Fachanwältin / eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder
- eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.“

47. Nummer 3.2.3.2.11 wird wie folgt gefasst:

„3.2.3.2.11

Vorlage der Rechnung“

48. Nach Nummer 3.2.3.2.11 wird Nummer 3.2.3.2.12 wie folgt angefügt:

„3.2.3.2.12

Vorlage der Teilnahmebestätigung über die auf der Rechnung ausgewiesene Weiterbildungsmaßnahme.“

49. Nach Nummer 3.2.3.2.12 wird Nummer 3.2.3.3 wie folgt angefügt:

„3.2.3.3

Zusätzliche Zuwendungsvoraussetzungen für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. April 2020:

3.2.3.3.1

Bei dem betrieblichen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass der Bildungsscheckinteressent im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.

3.2.3.3.2

Bei dem betrieblichen Zugang wird vom Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Gemeinde, Kreis, kreisfreie Stadt oder Landesbehörde handelt.

3.2.3.3.3

Bei dem betrieblichen Zugang wird vom Unternehmen gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt, dass keine gesetzliche Verpflichtung zur Kostenübernahme für die berufliche Weiterbildung besteht.

3.2.3.3.4

Bei dem individuellen Zugang wird vom Bildungsscheckinteressenten gegenüber der Beratungsstelle subventionserheblich erklärt, dass die Weiterbildung im individuellen beruflichen Zusammenhang steht.“

50. Nummer 3.2.4.2 wird wie folgt gefasst:

„3.2.4.2

Bemessungsgrundlage

Pauschalbetrag pro Bildungsscheck auf Grundlage der in der Rechnung ausgewiesenen Gesamtausgaben der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme (PB3 der Anlage 3).

Pauschalbetrag im Sinne dieser Richtlinie ist für den

a) betrieblichen Zugang (= Weiterbildung von Beschäftigten eines Unternehmens) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).

b) individuellen Zugang bei Selbstständigen (= Weiterbildung von Selbstständigen) der Nettobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (ohne Umsatzsteuer).

c) individuellen Zugang (= Weiterbildung von Personen, ohne Selbstständige) der Bruttobetrag der Weiterbildungsmaßnahme (inklusive Umsatzsteuer).

Die Zuordnung der Zugangsart erfolgt über die Ausgabe der Bildungsschecks.

Ausgaben für Fahrten und für die Unterbringung sind nicht förderfähig und gehören somit nicht zum Pauschalbetrag.“

51. Nummer 3.2.4.3 wird wie folgt gefasst:

„3.2.4.3

Förderhöhe

Pro Bildungsscheck wird eine Pauschale in Höhe von 50 Prozent der Nummer 3.2.4.2 gewährt. Höchstens jedoch die auf dem Bildungsscheck vermerkte Pauschale.“

52. Nummer 3.2.5 wird wie folgt gefasst:

„3.2.5

Verfahren

3.2.5.1

Bei Vorliegen eines durch eine Beratungsstelle ausgestellten Bildungsschecks wird bei den subventionserheblichen Erklärungen ausschließlich geprüft, ob diese vollständig ausgefüllt vorliegen.

3.2.5.2

Sofern kein Bildungsscheck durch die Beratungsstelle ausgestellt worden ist, kann ein Antrag auf einen Bildungsscheck bei der regional zuständigen Bezirksregierung gestellt werden. In diesem Fall sind durch die Bezirksregierung die folgenden Punkte zu prüfen:

3.2.5.2.1

Gilt für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. März 2019:

– Bei dem betrieblichen Zugang ist vom Unternehmen subventionserheblich zu erklären und nachzuweisen, dass es weniger als 250 Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigt. Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein.

– Bei dem betrieblichen Zugang wird vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als zehn Bildungsschecks erhalten hat.

– Bei dem betrieblichen Zugang dürfen an Unternehmen nicht mehr als zehn Bildungsschecks pro Kalenderjahr ausgegeben werden.

– Bei dem individuellen Zugang ist zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks subventionserheblich zu erklären und nachzuweisen, dass das zu versteuernde Jahreseinkommen mehr als 20 000 Euro (40 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) und nicht mehr als 40 000 Euro bei Einzelveranlagung (80 000 Euro bei gemeinsamer Veranlagung) betrug. Der Nachweis (Datum des Dokuments) darf zum Zeitpunkt der Ausgabe des Bildungsschecks nicht älter als drei Jahre sein.

– Bei dem individuellen Zugang wird vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass er im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.

– Bei dem individuellen Zugang darf nicht mehr als ein Bildungsscheck pro Kalenderjahr ausgegeben werden.

3.2.5.2.2

Gilt für ausgegebene Bildungsschecks ab dem 1. April 2020:

– Bei dem betrieblichen Zugang wird durch Ausgabe des Bildungsschecks durch die Beratungsstelle bestätigt und vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass

der Bildungsscheckinteressent im laufenden Kalenderjahr nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten hat.

– Bei dem betrieblichen Zugang dürfen Bildungsscheckinteressenten des Unternehmens nicht mehr als einen Bildungsscheck erhalten.

– Bei dem betrieblichen Zugang wird vom Unternehmen subventionserheblich erklärt, dass es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Gemeinde, Kreis, kreisfreie Stadt oder Landesbehörde handelt.

– Bei dem betrieblichen Zugang dürfen an Gemeinden, Kreise, kreisfreie Städte und Landesbehörden keine Bildungsschecks ausgegeben werden. Juristische Personen des privaten Rechts, an denen Länder und/oder Gemeinden/Gemeindeverbände beteiligt sind, sind davon ausgenommen.

– Bei dem individuellen Zugang wird vom Bildungsscheckinteressenten subventionserheblich erklärt, dass die Weiterbildung im individuellen beruflichen Zusammenhang besteht.“

53. In Nummer 3.3.2 wird das Wort „benannte“ durch das Wort „vorgeschlagene“ ersetzt.

54. In Nummer 3.3.5.3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Der Nachweis ist zu erbringen durch

– den Einkommenssteuerbescheid oder

– eine Erklärung einer Steuerberaterin / eines Steuerberaters, einer Fachanwältin / eines Fachanwaltes für Steuerrecht oder eines Lohnsteuerhilfevereins über das zu versteuernde Jahreseinkommen oder

– eine Bescheinigung einer Behörde, aus der das zu versteuernde Jahreseinkommen hervorgeht.“

55. In Nummer 3.4.5.2 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Beratung und deren zeitlicher Umfang sind in einem Beratungsprotokoll schriftlich zu dokumentieren.“

56. Nach Nummer 3.4.5.2 wird Nummer 3.4.5.3 wie folgt angefügt:

„3.4.5.3

Die unterschriebenen datenschutzrechtlichen Erklärungen der beratenen Personen sind für Prüfungen vorzuhalten.“

57. Nummer 3.5.3.2 wird wie folgt gefasst:

„3.5.3.2

Bemessungsgrundlage

3.5.3.2.1

Bei Projekten, bei denen zusätzlich zu Personalstellen weitere Ausgaben gefördert werden sollen (z.B. durch Veranstaltungen), gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

3.5.3.2.1.1

Personalausgaben für Funktionen im Projekt Standard-einheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (FP1 – FP5 der Anlage 3) und

3.5.3.2.1.2

Sonstige Ausgaben

Restkostenpauschale in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Standardeinheitskosten für Personalausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2 (RP1 der Anlage 3)

3.5.3.2.2

Bei Projekten, bei denen insbesondere Unterrichtsstunden, außerbetriebliche Ausbildungsplätze, Fahrtkosten für Teilnehmende, ausschließlich Personalstellen oder in Einzelfällen tatsächlich entstandene Ausgaben gefördert werden sollen, gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

3.5.3.2.2.1

Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben für Funktionen im Projekt

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (F1 – F5 der Anlage 3)

3.5.3.2.2.2

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3

3.5.3.2.2.3

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3

3.5.3.2.2.4

Außerbetrieblicher Ausbildungsplatz

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3

3.5.3.2.2.5

Fahrten der Teilnehmenden

Standardeinheitskosten gemäß Nummer P16 der Anlage 3

3.5.3.2.2.6

Sonstige maßnahmebezogene Sachausgaben:

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung von sonstigen tatsächlich entstandenen Sachausgaben gemäß Nummer 1.5.3.3 erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragstellers vorzulegen. Eine zusätzliche Förderung in Form der Restkostenpauschale ist dann ausgeschlossen.“

58. Nummer 3.5.3.3 wird wie folgt gefasst:

„3.5.3.3

Förderhöhe

Für die jeweilige Bemessungsgrundlage kann eine Förderung in Höhe von 50 Prozent gewährt werden. Die Förderungen gemäß Nummer 3.5.3.2.1 und Nummer 3.5.3.2.2.1 bis Nummer 3.5.3.2.2.5 erfolgen als Pauschale.“

59. Nach Nummer 3.5.4.4 wird Nummer 3.5.4.5 wie folgt angefügt:

„3.5.4.5

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grunddaten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standardeinheitskosten FP1 – FP5 der Anlage 3), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.“

60. Nach Nummer 3.5.4.5 wird Nummer 3.5.4.6 wie folgt angefügt:

„3.5.4.6

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen. Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.“

61. Nummer 4.2 wird aufgehoben:

62. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3

Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen

4.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung und Begleitung erwerbsloser Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen, Berufsrückkehrender, Beschäftigter mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie von Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Si-

tuation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Die Tätigkeiten der Einrichtungen umfasst auch die Beratung zu Arbeit in potentiell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Es können durch die Beratungsstelle Begegnungsmöglichkeiten für soziale Kontakte in einem gesonderten Raum angeboten werden.

4.3.2

Zuwendungsvoraussetzungen

4.3.2.1

Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung.

Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:

Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen.

Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens fünf Tagen in der Woche mit insgesamt 30 Wochenstunden.

4.3.3

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.3.3.1

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

4.3.3.2

Bemessungsgrundlage

4.3.3.2.1

Leitungsstelle

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.3 (FP3 der Anlage 3)

4.3.3.2.2

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3)

4.3.3.2.3

Sonstige Ausgaben

Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Standardeinheitskosten für Personalausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2 (RP1 der Anlage 3)

4.3.3.3

Förderhöhe

Maximal werden eine Leitungsstelle gemäß Nummer 4.3.3.2.1 und drei weitere Stellen der Projektmitarbeit gemäß Nummer 4.3.3.2.2 gewährt.

Für die jeweilige Bemessungsgrundlage wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent gewährt.

4.3.3.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.3.3.5

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grunddaten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standardeinheitskosten FP1 – FP5 der Anlage 3), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.

4.3.3.6

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen. Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.“

63. In Nummer 5.1.1.3.3 wird die Angabe „79 200“ durch die Angabe „81 720“ ersetzt.

64. Nummer 6.2.4.3.1 wird wie folgt gefasst:

„6.2.4.3.1

Förderung des Lehrgangs nach Nummer 6.2.1.1:

Je Teilnehmenden in einem Lehrgang wird eine Pauschale in Höhe von 25 Prozent der Nummer 6.2.4.2.1 gewährt.“

65. Nummern 7.1.4.2.1 und Nummer 7.1.4.2.2 werden wie folgt gefasst:

„7.1.4.2.1

Leitung der Regionalagenturen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.2 (FP2 der Anlage 3)

7.1.4.2.2

Mitarbeitende der Regionalagenturen

Standardeinheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1.4 (FP4 der Anlage 3)“

66. Nummer 7.1.4.2.3 wird wie folgt gefasst:

„7.1.4.2.3

Sonstige Ausgaben

Restkostenpauschale in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen Standardeinheitskosten für Personalausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2 (RP1 der Anlage 3).“

67. Nummer 7.1.4.3 wird wie folgt gefasst:

„7.1.4.3

Förderhöhe

Für die jeweilige Bemessungsgrundlage wird eine Pauschale in Höhe von 80 Prozent gewährt.“

68. Nach Nummer 7.1.4.3 wird die Nummer 7.1.4.4 wie folgt angefügt:

„7.1.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1.4.4.1

Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit

In einem zusätzlichen Bericht sind jährlich die durchgeführten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und mit dem Zwischen- und Verwendungsnachweis vorzulegen.

7.1.4.4.2

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grunddaten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standardeinheitskosten FP1 – FP5 der Anlage 3), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.

7.1.4.4.3

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen. Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.“

69. Nummer 8.1.3.2 wird wie folgt gefasst:

„8.1.3.2

Bemessungsgrundlage

8.1.3.2.1

Bei Projekten, bei denen zusätzlich zu Personalstellen weitere Ausgaben gefördert werden sollen (z.B. durch Veranstaltungen), gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

8.1.3.2.1.1

Personalausgaben für Funktionen im Projekt Standard-einheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (FP1 – FP5 der Anlage 3)

8.1.3.2.1.2

Sonstige Ausgaben

Restkostenpauschale in Höhe von bis zu 40 Prozent der förderfähigen Standard-einheitskosten für Personalausgaben gemäß Nummer 1.5.3.2 (RP1 der Anlage 3). Der Beschluss der AG Einzelprojekte umfasst die Festlegung des Prozentsatzes der Restkostenpauschale.

8.1.3.2.2

Bei Projekten, bei denen insbesondere Unterrichtsstunden, außerbetriebliche Ausbildungsplätze, Fahrtkosten für Teilnehmende, ausschließlich Personalstellen oder in Einzelfällen tatsächlich entstandene Ausgaben gefördert werden sollen, gelten folgende Bemessungsgrundlagen:

8.1.3.2.2.1

Personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben für Funktionen im Projekt

Standard-einheitskosten gemäß Nummer 1.5.3.1 (F1 – F5 der Anlage 3)

8.1.3.2.2.2

Unterrichtsstunde (= 45 Minuten)

Standard-einheitskosten gemäß Nummer P14 der Anlage 3

8.1.3.2.2.3

Unterrichtsstunde durch eine hauptbeschäftigte Lehrkraft (= 45 Minuten)

Standard-einheitskosten gemäß Nummer P15 der Anlage 3

8.1.3.2.2.4

Außerbetrieblicher Ausbildungsplatz

Standard-einheitskosten gemäß Nummer P1 der Anlage 3

8.1.3.2.2.5

Fahrten der Teilnehmenden

Standard-einheitskosten gemäß Nummer P16 der Anlage 3

8.1.3.2.2.6

Sonstige maßnahmebezogene Sachausgaben

In begründeten Einzelfällen kann die Förderung von sonstigen tatsächlich entstandenen Sachausgaben gemäß Nummer 1.5.3.3 erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragsstellers vorzulegen. Eine zusätzliche Förderung in Form der Restkostenpauschale ist dann ausgeschlossen.

8.1.3.2.3

Ausschließlich bei Förderungen an landeseigene Gesellschaften

Die Förderung von direkten Personalausgaben, arbeitsplatzbezogenen direkten Sachausgaben und indirekten Personal- und Sachausgaben kann anhand tatsächlich entstandener Ausgaben (Realausgaben) erfolgen. Eine besondere Begründung ist seitens des Antragsstellers vorzulegen.

8.1.3.2.4

Im Einzelfall können nach Genehmigung durch die ESF-Verwaltungsbehörde die in Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 68b der Verordnung (EU) Nummer 1303/2013 sowie in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nummer 1304/2013 genannten Methoden der Berechnung von vereinfachten Kostenoptionen im Rahmen dieser Richtlinie Anwendung finden.“

70. Nach Nummer 8.1.4.5 werden die Nummern 8.1.4.6 und 8.1.4.7 angefügt:

„8.1.4.6

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grund-

daten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standard-einheitskosten FP1 – FP5 der Anlage 3), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.

8.1.4.7

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen. Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.“

Die Anlage 2 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3 werden in Satz 1 die Wörter „für das jeweilige Quartal“ gestrichen.

2. In Nummer 3.2 wird in Satz 1 das Wort „Projektausgaben“ durch die Wörter „zuwendungsfähigen Gesamtausgaben“ ersetzt.

3. Nummer 4.2 wird wie folgt gefasst:

„4.2

Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis 4.7 gelten ausschließlich für die Programme

Fachkräfte (Nummer 3.5.3.2.2.6 der ESF-Förderrichtlinie (ESF-RL)),

Förderung von laufenden Ausgaben der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk (Nummer 6.2.4.3.2.2 ESF-RL) und

Einzelprojekte (Nummer 8.1.3.2.2.6 und 8.1.3.2.3 ESF-RL).“

4. Nummer 4.3 wird wie folgt gefasst:

„4.3

Vergabe von Aufträgen

4.3.1

Für die Begründung maßnahmebezogener Sachausgaben ist unter Beachtung der Nummer 4.4 je nach Höhe der Förderung eines der folgenden Verfahren maßgebend:

a) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.7 wird verwiesen.

b) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.7 wird verwiesen.

c) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung über oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen über 500000 Euro beträgt,

– bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften

– §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronische Vergabe)

– § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)

– § 22 (Aufteilung nach Losen),

– § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

– § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),

unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

4.3.2

Wertgrenzen zur Vergabe

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss gemäß § 3 Absatz 6 VOL/A kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen (Direktkauf).

Auf die Einhaltung der Nummer 4.7 wird verwiesen.

Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).

4.3.3

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S.624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

4.3.4

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden.“

5. In Nummer 4.7 wird die Angabe „410 €“ durch die Angabe „800 Euro“ ersetzt.

6. In Nummer 10.1 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

– Information an die Projektbeteiligten (z.B. Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF,

– Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,

– Hinweise auf die Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (z.B. bei allen bereitgestellten Informations- und Publicitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),

– Anbringen eines Plakats (Mindestgröße A3) mit Informationen zum Projekt und einem Hinweis auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und des ESF an einer gut sichtbaren Stelle (z.B. im Eingangsbereich) während der Durchführung des Vorhabens,

– Einstellung einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der Website der Zuwendungsempfängenden, soweit eine solche existiert. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Vorhabens eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben,

– Dokumentation der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise.“

Die Anlage 3 zur ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 wird wie folgt angefügt.

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

– MBl. NRW. 2020 S. 222

8220

Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Nordrhein und des Verwaltungsrats des Medizinischen Dienstes Westfalen-Lippe nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– III B3 – PA.3060-2020/01735 –

Vom 7. April 2020

Der Verwaltungsrat eines Medizinischen Dienstes besteht aus 23 Mitgliedern (§ 279 Absatz 3 SGB V).

Sieben Mitglieder des Verwaltungsrates eines Medizinischen Dienstes werden gemäß § 279 Absatz 5 SGB V von der für die Sozialversicherung zuständigen obersten Verwaltungsbehörde des Landes bestimmt. Das ist in Nordrhein-Westfalen das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS). Das MAGS bestimmt hierzu die Voraussetzungen der Anerkennung der Organisationen und Verbände, insbesondere die Erfordernisse an die fachlichen Qualifikationen, die Unabhängigkeit, die Organisationsform und die Offenlegung der Finanzierung. Es legt auch die Einzelheiten für das Verfahren der Übermittlung und der Bearbeitung der Vorschläge der Organisationen und Verbände fest.

Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung wird hiermit Folgendes festgelegt:

1 Zusammensetzung

1.1

Das MAGS benennt fünf Mitglieder auf Vorschlag der Verbände und Organisationen für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patientinnen und Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie der im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung tätigen Verbraucherschutzorganisationen jeweils auf Landesebene. Mindestens zwei der Mitglieder müssen Frauen und Männer sein (§ 279 Absatz 5 Satz 5 SGB V). Auf § 279 Absatz 5 Satz 6 SGB V wird hingewiesen.

1.2

Zwei Mitglieder werden darüber hinaus auf Vorschlag jeweils zur Hälfte der Landespflegekammer – oder der

maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene – und der Landesärztekammer benannt. Dabei muss es sich um eine Frau und einen Mann handeln (§ 279 Absatz 5 Satz 5 SGB V). Auf § 279 Absatz 5 Satz 6 SGB V wird hingewiesen.

1.3

Die Nummern 1.1 und 1.2 gelten entsprechend für die Benennung der Stellvertretungen.

2

Voraussetzungen für Organisationen und Verbände auf Landesebene gemäß § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SGB V

2.1

Als maßgebliche Organisation und Verbände auf Landesebene im Sinne des § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V sind nur solche anzusehen, die

- a) nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die in § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V genannten Aufgaben erfüllen und in den Landesteilen Nordrhein beziehungsweise Westfalen-Lippe tätig sind,
- b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- c) gemäß ihrem Mitgliederkreis dazu berufen sind, die Interessen auf Landesebene zu vertreten,
- d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten,
- e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten. Diese Voraussetzungen liegen bereits dann nicht vor, wenn sie zu mehr als 10 Prozent von Dritten finanziert werden, die Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen.

2.2

In Anlehnung an die Pflegebedürftigenbeteiligungsverordnung vom 22. März 2013 (BGBl. I Satz 599) wird das Vorliegen der in Nummer 2.1 Buchstaben a) bis d) genannten Voraussetzungen bei folgenden Organisationen/Verbänden als erfüllt angesehen:

- a) Sozialverband VdK Nordrhein-Westfalen e.V.
- b) Sozialverband Nordrhein-Westfalen e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen
- c) Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE NRW e.V.
- d) Interessensvertretung Selbstbestimmtes Leben in Deutschland e.V.
- e) Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen e.V.
- f) Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V.

Erforderlich ist für diese Organisationen und Verbände nur der schriftliche Nachweis, dass sie nicht zu mehr als 10 Prozent von Dritten finanziert werden, die Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen.

2.3

Weitere Organisationen oder Verbände als die in Nummer 2.2 genannten, können Vorschläge machen, sofern sie alle in Nummer 2.1 genannten Kriterien schriftlich nachweisen.

2.4

Nummer 2.1 gilt entsprechend, sofern nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V Verbände der Pflegeberufe auf Landesebene vorschlagsberechtigt sind, weil eine Landespflegekammer nicht existiert.

3

Vorschlagsverfahren der Organisationen und Verbände

3.1

Die maßgeblichen Organisationen und Verbände übermitteln dem MAGS ihre Vorschläge für die Mitglieder

des Verwaltungsrates und für die Stellvertretungen mit ihren jeweiligen Anschriften und dem Geschlecht. Bei der Auswahl der Person, die als Mitglied oder Stellvertretung vorgeschlagen wird, ist darauf zu achten, dass diese über die für eine Wahrnehmung der Aufgabe im Verwaltungsrat notwendigen fachlichen Kenntnisse verfügt. Dem Vorschlag beizufügen ist eine Einverständnis-erklärung der Vorgeschlagenen.

3.2

Nicht vorgeschlagen werden dürfen:

- a) Beschäftigte des Medizinischen Dienstes, der Krankenkassen oder ihrer Verbände,
- b) Personen, die bereits mehr als ein Ehrenamt in einem Selbstverwaltungsorgan eines Versicherungsträgers, eines Verbandes der Versicherungsträger oder eines anderen Medizinischen Dienstes innehaben,
- c) Personen, die eine der Voraussetzungen des § 51 Absatz 6 Nummer 2 bis 6 SGB IV erfüllen
- d) Personen, die zu mehr als zehn Prozent von Dritten finanziert werden, welche Leistungen für die gesetzliche Krankenversicherung oder für die soziale Pflegeversicherung erbringen.

Im Übrigen muss die Person, die vorgeschlagen wird, die Voraussetzungen des § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 SGB IV erfüllen.

3.3

Die vorschlagenden Organisationen und Verbände müssen den Nachweis vorlegen, dass die von ihnen vorgeschlagenen Personen als Mitglied oder Stellvertretung benannt werden dürfen.

Die Organisationen/Verbände übermitteln gemeinsam mit ihrem Vorschlag die Zahl ihrer Mitglieder.

3.4

Über die Vorschläge sollte zwischen den maßgeblichen Organisationen und Verbänden möglichst eine Einigung unter Berücksichtigung der Geschlechterparität erfolgen. Auf § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 SGB V wird verwiesen.

3.5

Die Frist für die erstmalige Übermittlung der Vorschläge endet für die vorschlagsberechtigten Stellen nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 SGB V am 15. August 2020 und für die vorschlagsberechtigten Stellen nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V am 1. Oktober 2020. Die Frist kann vom MAGS bei Vorlage eines wichtigen Grundes für die vorschlagsberechtigten Stellen nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 SGB V verlängert werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass die Gründung einer Landespflegekammer zeitlich unmittelbar erfolgt.

4

Benennung

4.1

Das MAGS prüft die eingehenden Vorschläge im Hinblick darauf, ob die vorgeschlagenen Personen, alle Voraussetzungen erfüllen, um wählbar zu sein. Darüber hinaus prüft es auch, ob die Organisationen und Verbände, die Vorschläge vorlegen, dazu berechtigt sind.

4.2

Abweichend von den Nummern 1.1 und 1.2 erfolgt eine Reduzierung der Zahl der zu benennenden Mitgliedern, wenn aufgrund der eingegangenen Vorschläge eine den Nummern 1.1 und 1.2 entsprechende geschlechterparitätische Benennung der Mitglieder nicht möglich ist. Die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrats reduziert sich in diesem Fall, bis dem in den Nummern 1.1 und 1.2 vorgegebenen Verhältnis zwischen der Zahl der Frauen und der der Männer entsprochen werden kann (§ 279 Absatz 5 Satz 6 SGB V).

4.3

Gehen mehr berücksichtigungsfähige Vorschläge ein, als Mitglieder und Stellvertretungen vom MAGS benannt

werden dürfen, entscheidet das MAGS. Bei der Entscheidung sind neben der Geschlechterparität, insbesondere die Vielfalt und Mitgliederzahl der Organisationen beziehungsweise Verbände sowie besondere fachliche Gründe zu berücksichtigen. Ein Anspruch darauf Mitglied des Verwaltungsrats zu werden oder als Verband oder Organisation mit seinem Vorschlag berücksichtigt zu werden, besteht nicht.

4.4

Die Vorschläge, die nach Nummer 4.3 nicht berücksichtigt werden können, werden vom MAGS in einer Liste zusammengeführt. Diese kann Berücksichtigung finden, sofern eine Nachbesetzung in der laufenden Amtszeit erforderlich wird.

4.5

Das MAGS benennt die Mitglieder des Verwaltungsrats erstmals spätestens bis zum 31. Dezember 2020. Die Bekanntmachung der Benennung erfolgt gegenüber dem amtierenden Vorsitz des Verwaltungsrats. Die oder der amtierende Vorsitzende des Verwaltungsrats gibt diese den Benannten zur Kenntnis (vgl. § 279 Absatz 5 Satz 8 SGB V).

4.6

Die Mitgliedschaft endet für die Mitglieder des Verwaltungsrats

- a) durch Tod,
- b) durch Erwerb einer Mitgliedschaft für ein anderes Selbstverwaltungsorgan, wenn die gleichzeitige Zugehörigkeit zu beiden Selbstverwaltungsorganen ausgeschlossen ist,
- c) mit Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 59 Absatz 2 oder 3 SGB IV oder
- d) mit Ablauf der Amtsdauer.

5

Ehrenamt, Vertretung

Die Tätigkeit der Mitglieder im Verwaltungsrat ist ehrenamtlich. Das Gleiche gilt für die Tätigkeit der Stellvertretung. Stellvertretungen haben für die Zeit, in der sie die Vertretung wahrnehmen, die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

6

Schlussbestimmung

Sollte sich ergeben, dass einzelne Punkte des Runderlasses mit dem Gesetz nicht vereinbar sind, da sich beispielsweise die gesetzlichen Anforderungen verändern, wird das MAGS diese Anpassung unmittelbar durchführen. Die Anpassung wird in geeigneter Weise den betroffenen Stellen bekannt gegeben. Gleiches gilt für die Verlängerung von Fristen.

– MBl. NRW. 2020 S. 229

II.

**Erstattung der Fahrgeldausfälle
nach § 231 Absatz 4 des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch
– Festsetzung des für das Kalenderjahr 2019
maßgeblichen Prozentsatzes für die
Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr –**
Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– V B 3 – 4421.42 –
Vom 19. März 2020

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe be-

hinderter Menschen – (BGBl. I S. 3234), wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Sinne des § 231 Absatz 4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch im Land Nordrhein-Westfalen beträgt für das Kalenderjahr 2019

3,66 Prozent.

– MBl. NRW. 2020 S. 231

Berufskonsularische Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.04 – 1/20 –

Vom 6. April 2020

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Iran in Hamburg ernannten Herrn Hamid NIKOOHARF TAMIZ am 31. März 2020 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hamburg, Bremen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und die Regierungsbezirke Münster und Detmold in Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Seyed Saeid SEYEDIN, am 7. November 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2020 S. 231

Honorarkonsul der Republik Mali in Kamp-Lintfort

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 –

Vom 9. April 2020

Herr Bernd Schulz ist am 19. Februar 2020 verstorben. Das ihm erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Mali in Kamp-Lintfort mit dem Konsularbezirk Land Nordrhein-Westfalen ist daher mit Ablauf des 19. Februar 2020 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Mali in Kamp-Lintfort ist somit geschlossen.

– MBl. NRW. 2020 S. 231

III.

KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntgabe der Gremientätigkeit des Verbandsvorstehers des KDN Dachverband kommunaler IT-Dienstleister

Bekanntmachung des KDN Dachverband
kommunaler IT-Dienstleister

Vom 3. April 2020

Dr. Stephan Keller,
Verbandsvorsteher des KDN Dachverband kommunaler
IT-Dienstleister

Ausgeübter Beruf:
Stadtdirektor der Stadt Köln

Beraterverträge:
keine

Mitgliedschaften:

- a) NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (Mitglied im Aufsichtsrat)
- b) GEW Köln AG (Mitglied im Aufsichtsrat)
- c) Rheinischer Sparkassen- und Giroverband (Ersatzvertreter der Verbandsversammlung)
- d) Zweckverband der Sparkasse KölnBonn (Stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung)
- e) Zusatzversorgungskasse Köln, (Kassenleiter)
- f) Rechts- und Verfassungsausschuss im Deutschen Städtetag (Vorsitzender)
- g) Häfen und Güterverkehr Köln (Mitglied des Aufsichtsrates)
- h) RheinCargo Köln (Mitglied des Aufsichtsrates)

– MBl. NRW. 2020 S. 231

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Mittwoch, 1. April 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 31. März 2020

Am Mittwoch, 01. April 2020, 11:00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 04.12.2019
4. Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat der VRR AöR
5. Fortschreibung des Förderkatalogs 2020 gem. §12 ÖPNVG
6. nextTicket 2.0
7. Wichtige kurzfristige und befristete tarifliche und vertriebliche Sonderregelungen durch die Corona-Situation
8. Anfragen und Mitteilungen

Nicht öffentlicher Teil

9. Genehmigung der Niederschrift über die nicht öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 04.12.2019
10. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 31. März 2020

Erik O. S c h u l z
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 232

Sitzung des Verwaltungsrates der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR am Montag, 27. April 2020

Bekanntmachung des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr

Vom 22. April 2020

Am Montag, 27. April 2020, 11:30 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Porscheplatz, 45127 Essen, eine Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR statt.

Öffentlicher Teil

1. Form und Frist der Ladung
2. Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Verwaltungsrates vom 01.04.2020
4. On-demand Tarif
5. Verlängerung der wichtigen kurzfristigen und befristeten tariflichen und vertrieblichen Sonderregelungen durch die Corona-Situation
6. Anfragen und Mitteilungen

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 22. April 2020

Erik O. Schulz
Vorsitzender

– MBl. NRW. 2020 S. 232

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569